

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	002/0124/2004
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	13.07.2004
Nachtrag; Brandschutzmaßnahmen Realschule (Fuggerstraße 15, 92224 Amberg); Förderung nach Art .10 FAG		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Fr. Lehner		
Beratungsfolge	15.07.2004	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	26.07.2004	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Um die Sicherheit in der Realschule zu verbessern, sollen möglichst in den Sommerferien 2004 die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei der Regierung der Oberpfalz ist ein entsprechender Förderantrag zu stellen und eine Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns zu beantragen.

Die im Sachstandsbericht genannten Voraussetzungen zum vorzeitigen Baubeginn liegen vor. Eine evtl. längere Vorfinanzierung ist der Stadt bewusst.

Sachstandsbericht:

Am bestehenden Gebäude der Realschule sollen in den Sommerferien 2004 notwendige Brandschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Diese ergänzen das vorhandene Brandschutzkonzept und stellen so durch Verbesserungen den notwendigen Personenschutz sicher.

So werden zukünftig die Flure im Verrauchungsfall durch Rauchschutztüren verschlossen und dadurch von den Fluchttreppen getrennt. Die bestehende Brandmeldeanlage (BMA) wird entsprechend der gültigen Vorschriften ergänzt und aufgeschaltet (z.B. Einbau eines Feuerwehrschränkes (FSK), Laufkarten etc.).

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 119.900,- €, wofür im laufenden Haushalt bei HHSt. 0.2201.5018 entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

F-90 Gipskarton	11.000,00 €
Brandschutztüren	85.000,00 €
Zylinder	2.500,00 €
Elektro	6.500,00 €
FSK/BMA	7.500,00 €
RauchWärmeAbzugsanlage-Umbau	1.500,00 €
Maler	4.000,00 €
Beschilderung	450,00 €
Reinigung	500,00 €
Ausschreibung	950,00 €
<hr/>	
Gesamt	119.900,00 €

Die Regierung der Oberpfalz stellt für diese Maßnahme kurzfristig eine Förderung nach FAG in Aussicht. Da es sich um eine sicherheitsrelevante Maßnahme handelt, wäre eine kurzfristige Genehmigung mit Erteilung eines vorzeitigen Baubeginns möglich, wenn die Stadt in der Lage ist, ihre Eigenmittel aufzubringen, die Folgekosten zu tragen und etwaige staatliche Zuwendungen bis zu deren Auszahlung vorzufinanzieren, wobei aus der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann und im Falle einer Förderung mit einer längeren Vorfinanzierung gerechnet werden muss.

Die Verwaltung schlägt vor, die Maßnahme durchzuführen und einen entsprechenden Förderantrag mit Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns zu stellen.

.....
(Unterschrift Referatsleiter)